

Ausgegeben in Steinfurt am 31. Oktober 2023			Nr. 41/2023
Nr.	Datum	Titel	Seite
363	23.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Az.: 67/3-566.006/21/7.1.1.2	481 - 482
364	25.10.2023	Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 – in der zurzeit gültigen Fassung – des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	482 - 483
365	26.10.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-11-18326	483
366	30.10.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18374	483 - 484
367	30.10.2023	Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung; Az.: 33.1 - 160018	484
368	30.10.2023	Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-13120	485
369	31.10.2023	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 07.11.2023	485 - 486

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
 Fax: 02551 69-91022  
 E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
 Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
 IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
 BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
 IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
 BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

### **363. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Az.: 67/3-566.006/21/7.1.1.2**

Die Eheleute Kerstin und Thomas Wickenbrock, Guntruper Straße 38, hat mit Eingang vom 24.06.2021 einen Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Genehmigung einer Anlage zum Halten von Legehennen in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 39 Flurstück 4 beim Kreis Steinfurt gestellt.

Die Antragsteller beantragen die Errichtung und den Betrieb eines Legehennenstalles mit 28.500 Tierplätzen sowie die Errichtung von 3 Futtersilos, einer Kotlagerhalle (101 m<sup>3</sup>) und zwei Löschwassertanks (je 100 m<sup>3</sup>). Die Anlage wird an eine Abluftreinigungsanlage angeschlossen.

Die Anlage ist in Anhang 1 „Liste der UVP-pflichtigen Anlagen“ des UVPG unter der Nr. 7.1.3 gelistet.

Hiernach ist eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Kreis Steinfurt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Dieses wird wie folgt begründet.

Das beantragte Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Saerbeck. Im direkten Umfeld der Anlage befinden sich weitere landwirtschaftliche Betriebe und landwirtschaftliche Ackerflächen. Nördlich der Hofstelle befindet sich das Industriegebiet „Brochterbecker Damm“ in ca. 1 km Entfernung. Südlich der Hofstelle befindet sich der Ortskern von Saerbeck in einer Entfernung von ca. 1,5 km.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befindet sich ein Wasserschutzgebiet in rund 5,7 km östlicher Richtung. Die nächsten FFH- und Vogelschutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von ca. 800 m. Das nächste Naturschutzgebiet sowie ein Biotop befinden sich auch in ca. 800 m südwestlich der Hofstelle. Negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind hier nicht zu erwarten.

Bei den Auswirkungen des Vorhabens handelt es sich um die üblichen Emissionen (Gerüche, Staub, Lärm Ammoniak, etc.), die von Tierhaltungsanlagen ausgehen. Diese liegen hier alle im

Bereich der festgelegten Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsgrenzwerte. Eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte ist durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage (inklusive Abluftreinigung) nicht zu erwarten.

Darüber hinaus hat die Vorprüfung ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Steinfurt, 23.10.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 41/2023/363**

### **364. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 – in der zurzeit gültigen Fassung – des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

Die Antragstellerin Frau Verona Rensing hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung eines Biotop-Teiches und einer Blänke auf dem Grundstück Gemarkung Lengerich, Flur 184, Flurstück 19, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung

der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 25.10.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 41/2023/364**

### **365. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-11-18326**

Gegen Herrn Akeem Israel Owolabi, zuletzt wohnhaft in der Industriestr. 6 in 45711 Datteln ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.10.2023 (Az.: 51-14-11-18326) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 26.10.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 41/2023/365**

### **366. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-44-18374**

Gegen Frau Claudia Gäbler, zuletzt wohnhaft in der Bültstr. 8 in 48607 Ochtrup ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.10.2023 (Az.: 51-14-44-18374) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.10.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 41/2023/366**

### **367. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung; Az.: 33.1 – 160018**

Gegen Herrn Udochukwu Paul Nwamadi, zuletzt wohnhaft in 48485 Neuenkirchen, Wettringer Str. 87A, ist eine Ordnungsverfügung des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.10.2023 (Az.: 33.1 - 160018) ergangen.

Die Ordnungsverfügung kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A223, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Ordnungsverfügung wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.10.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 41/2023/367**

### **368. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes, Az.: 51-14-23-13120**

Gegen Frau Jennifer Waade, zuletzt wohnhaft in Rheine ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.10.2023 (Az.: 51-14-23-13120) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.10.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 41/2023/368**

### **369. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 07.11.2023**

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, 07.11.2023 um 15:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

#### **Tagesordnung:**

##### **A Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 30.08.2023
2. Information der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zum Thema "Wasser halten in der Fläche"  
Vorlage: I 195/2023
3. Informationen zu den Maßnahmekonzepten in den Schutzgebieten  
Vorlage: I 196/2023
4. Bericht der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft

5. Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 39 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes  
hier: Teilverlegung von gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen im Zuge einer Betriebserweiterung  
(Az 63-780-2332.2023)  
Vorlage: B 189/2023
6. Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 3 Abs. 2 Nr.16 der Naturschutzgebietsverordnung „Haler Feld / Vogelpohl“ und „Haseniederung“  
hier: Erneuerung / Ersatzneubau eines Bahndurchlasses 1502 im Bereich km 99,334 auf der Bahnstrecke 1502 (Oldenburg- Osnabrück Eversburg)  
Vorlage: B 196/2023
7. Ernennung eines stellvertretenden Naturschutzbeauftragten für den Bezirk I der Gemeinde Westerkappeln  
Vorlage: B 199/2023
8. Sitzungstermine 2024  
Vorlage: I 197/2023
9. Informationen der Verwaltung  
Vorlage: I 198/2023
10. Anfragen

Steinfurt, 31.10.2023

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 41/2023/369**